

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Katja Dörner, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven Kindler, Maria Klein-Schmeink, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Christine Scheel, Dr. Harald Terpe, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen und Änderung weiterer Gesetze

A. Problem

Es hat sich – mittlerweile auch bei den Fraktionen des Deutschen Bundestages, die das Gesetz ursprünglich verabschiedet haben – die Überzeugung durchgesetzt, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen einerseits nicht geeignet ist, das Auftreten von Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten im Netz effektiv zu bekämpfen, und es andererseits unverhältnismäßig in Grundrechte eingreift. So bestehen bezüglich des Gesetzes verfassungsrechtliche Bedenken, welche die antragstellende Fraktion und zahlreiche Experten hinsichtlich der Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenz des Bundes wiederholt geäußert haben, fort. Mittlerweile wird das Gesetz von großen Teilen des Bundestages – die ihm ursprünglich zugestimmt haben – nicht mehr getragen. Auch die Bundesregierung demonstriert durch das von ihr verhängte einjährige Anwendungsmoratorium, dass sie gravierende Bedenken hinsichtlich des Gesetzes hat. Sie hat angekündigt, vom ursprünglichen Gesetzesvorhaben abzurücken und stattdessen ein neues „Löschgesetz“ vorlegen zu wollen. Ungeklärt scheint bislang die Frage, wie die Bundesregierung mit dem nun durch den Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetz weiter verfahren will.

B. Lösung

Aufhebung der entsprechenden Regelungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen und Änderung weiterer Gesetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen

Das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen (BGBl. ...) wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (BGBl. ...) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Wort „erheben“ werden die Wörter „und verwenden“ eingefügt.

bbb) Nach dem Wort „Abschnitt“ werden die Wörter „oder in § 2 oder § 4 des Zugangserschwerungsgesetzes“ gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die gespeicherten Verkehrsdaten dürfen über das Ende der Verbindung hinaus nur verwendet werden, soweit sie zum Aufbau weiterer Verbindungen oder für die in den §§ 97, 99, 100 und 101 genannten oder für die durch andere gesetzliche Vorschriften begründeten Zwecke erforderlich sind. Im Übrigen sind Verkehrsdaten vom Diensteanbieter nach Beendigung der Verbindung unverzüglich zu löschen.“

2. § 149 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „§ 96 Absatz 2“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Vor dem Wort „verwendet“ werden die Wörter „erhebt oder“ gestrichen.

b) In Nummer 17 werden die Wörter „§ 96 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 96 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen

Artikel 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen (BGBl. ...) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Es hat sich innerhalb des Deutschen Bundestages weitgehend die Überzeugung durchgesetzt, dass das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen nicht geeignet ist, das Auftreten von Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten im Netz effektiv zu bekämpfen, sondern vielmehr eine Fokussierung auf eine Weiterentwicklung effektiver, mehrdimensionaler Bekämpfungsstrategien notwendig ist.

Daneben bestehen die verfassungsrechtlichen Bedenken, welche die antragstellende Fraktion und zahlreiche Experten hinsichtlich der Verwaltungs- und Gesetzgebungskompetenz des Bundes bezüglich des Gesetzes wiederholt geäußert haben, fort.

Das Gesetz beseitigt die Wirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie in Kommunikationsnetzen. Der Bundespräsident hat das Gesetz ausgefertigt, es ist aber noch nicht im Bundesgesetzblatt verkündet. Das vorliegende Gesetzesverfahren wird jedoch erst nach der Verkündung abgeschlossen sein. Im Gesetzgebungsverfahren sind – nach dessen Verkündung – noch die Fundstellen des aufgehobenen Gesetzes im Bundesgesetzblatt zu ergänzen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 hebt das Zugangerschwerungsgesetz auf.

Zu Artikel 2

Artikel 2 macht die Änderungen im Telekommunikationsgesetz rückgängig.

Zu Artikel 3

Artikel 3 hebt die Evaluierungsvorschrift auf, da nichts zu evaluieren ist.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten.

